

Vereinbarung
zur Integration
schwerbehinderter Menschen

im Bereich des Schulamtes
für den Kreis Mettmann



Schulamt
für den Kreis Mettmann

Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen

Das Schulamt für den Kreis Mettmann ist sich seiner besonderen sozialpolitischen Verantwortung bewusst. Deshalb wird

zwischen

dem Schulamt für den Kreis Mettmann

und

der Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Grundschulen im
Bereich des Schulamtes für den Kreis Mettmann

und

dem Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen im Bereich des
Schulamtes für den Kreis Mettmann

gemäß

§ 83 Abs. 1 und 2 SGB IX in Verbindung mit § 70 LPVG folgende

Integrationsvereinbarung

geschlossen:

I. Präambel

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Die Beschäftigungsverhältnisse schwerbehinderter Frauen und Männer sollen gesichert und gefördert werden. Arbeitsuchenden schwerbehinderten Menschen soll auch weiterhin die Chance auf einen Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des Schulamtes für den Kreis Mettmann eröffnet werden.

Schwerbehinderte Menschen, die im Geltungsbereich dieser Vereinbarung beschäftigt sind, können darauf vertrauen, dass ihnen aufgrund ihrer Behinderung keine Nachteile entstehen und sie nicht ausgegrenzt werden.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist nur durch partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten und in dem Bewusstsein möglich, dass gerade behinderte Menschen über besondere Qualifikationen verfügen, die im Arbeitsalltag eine Bereicherung sein können.

II. Allgemeines

1. Grundsatz

Diese Integrationsvereinbarung ergänzt und konkretisiert den gesetzlichen Auftrag aus dem SGB IX und die Verpflichtung aus den Richtlinien zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in der jeweils gültigen Fassung.

Jede zu Gunsten schwerbehinderter Menschen getroffene Bestimmung ist großzügig anzuwenden, insbesondere ist ein eingeräumtes Ermessen großzügig auszuüben.

Diese Integrationsvereinbarung unterliegt einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess und wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Maßnahmen zur Durchführung sind so zu gestalten, dass die Umsetzung für alle Beteiligten möglichst effektiv ist. Die Möglichkeiten des Einsatzes neuer Kommunikationsmittel sollen dabei genutzt werden.

Auswirkungen von Behinderungen auf die Arbeitsplatzsituation werden im offenen Dialog zwischen allen Beteiligten einer sachlichen und fachlichen Lösung zugeführt. Unverzichtbare Voraussetzungen sind dabei größtmögliche Transparenz und Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles. Dabei leisten insbesondere das Schulamt, die Schulleitungen, Lehrerkollegien, Schwerbehindertenvertretungen, Personalräte und Lehrerräte ihre Beiträge.

2. Geltungsbereich

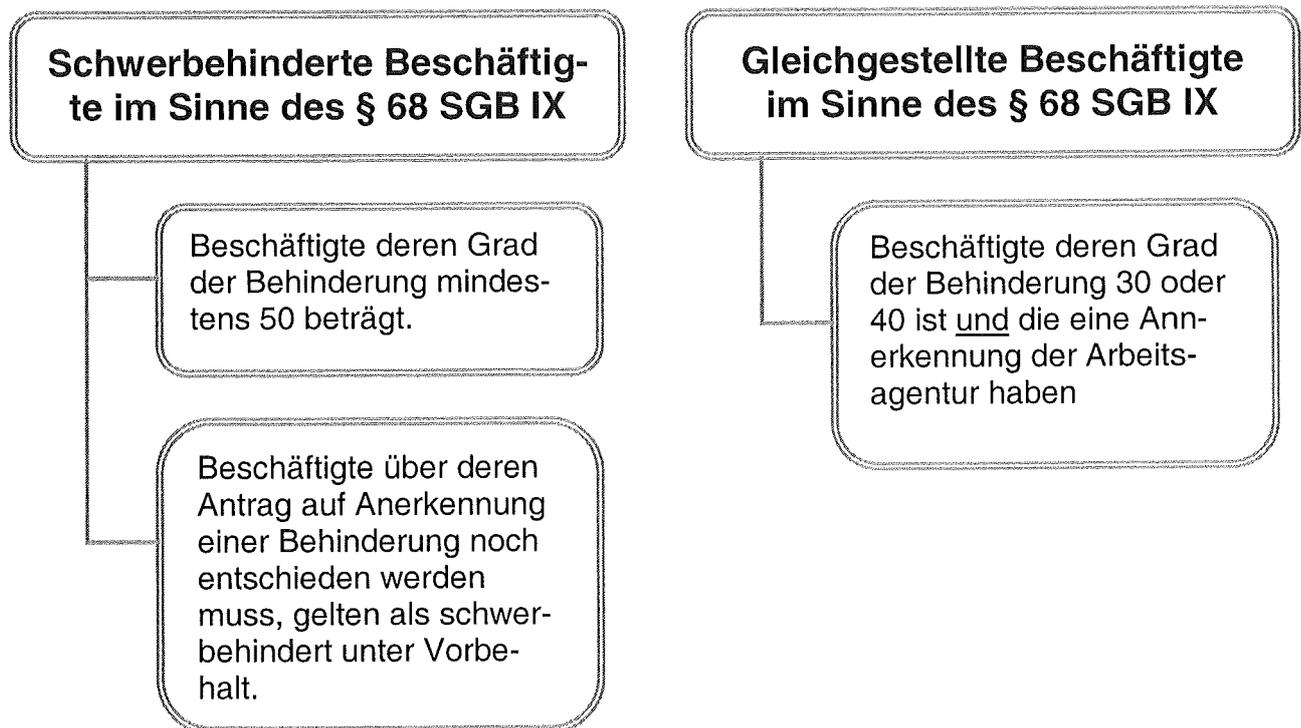
Diese Integrationsvereinbarung gilt für alle Lehrkräfte an öffentlichen Grundschulen im Zuständigkeitsbereich des Schulamtes für den Kreis Mettmann. Für Lehrkräfte aller anderen Schulformen im Kreis Mettmann hat die Bezirksregierung Düsseldorf in eigener Zuständigkeit eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Integrationsvereinbarung findet Anwendung für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beschäftigte im Sinne des § 68 SGB IX.

Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX sind Beschäftigte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt. Den Schwerbehinderten gleichgestellte Men-

schen sind Beschäftigte, deren Grad der Behinderung 30 oder 40 beträgt, die sich aber durch die Arbeitsagenturen die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen haben anerkennen lassen.

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung einer Behinderung oder der Gleichstellung noch nicht entschieden ist, werden hinsichtlich der besonderen Schutzvorschriften wie schwerbehinderte oder den Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen behandelt, sofern der Arbeitgeber von der Antragstellung Kenntnis hat und dies rechtlich möglich ist. Den behinderten Gleichgestellte gelten nicht als schwerbehinderte Menschen, ihre Einbeziehung in die Regelungen des Teils 2 des SGB IX betrifft nicht die Behinderteneigenschaft, sondern nur die Rechtsfolgen.



III. Personalplanung

1. Einstellung von schwerbehinderten Menschen

a) Vertretungsstellen

Die für den Bereich des Schulamtes für den Kreis Mettmann zuständigen Agenturen für Arbeit sind Düsseldorf und Wuppertal. Die Agenturen für Arbeit in Düsseldorf und Wuppertal werden gebeten, dem Schulamt für den Kreis Mettmann geeignete, schwerbehinderte Lehrkräfte zu melden.

Bei der Besetzung jeder freien Vertretungsstelle prüft der Arbeitgeber anhand der Meldungen der Arbeitsagenturen, ob diese Stelle für eine schwerbehinderte Lehrkraft konkret geeignet ist und ob insbesondere bei der Agentur für Arbeit gemeldete schwerbehinderte Menschen berücksichtigt werden können (§ 81 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

Über die Vermittlungsvorschläge und vorliegende Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat / Lehrerrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten.

b) Dauerarbeitsplätze

In der Regel werden Dauerarbeitsplätze durch die Bezirksregierung vergeben. Das Schulamt wirkt bei den Einstellungsverfahren unterstützend und begleitend mit. Das Schulamt für den Kreis Mettmann und die Leitungen der Grundschulen im Kreis Mettmann informieren die zuständige Schwerbehindertenvertretung unmittelbar bei Eingang der Bewerbung von schwerbehinderten Menschen (auch von Seiteneinsteigern), unabhängig von Zulässigkeit oder Unzulässigkeit

der Bewerbung. Wenn sich keine schwerbehinderte Lehrkraft beworben hat, geht auch diese Information („Nullmeldung“) der zuständigen Schwerbehindertenvertretung umgehend zu.

Schwerbehinderte Menschen, die sich zulässig im Ausschreibungsverfahren beworben haben und dem Anforderungsprofil entsprechen, sind grundsätzlich zu einem Auswahlgespräch einzuladen.

Bei der Bewerbung von schwerbehinderten Menschen ist die Schwerbehindertenvertretung im gesamten Verfahren durch Dienststelle und Schulleitung zu beteiligen. Dieser Grundsatz ist insbesondere bei der Terminierung der einzelnen Verfahrensschritte zu beachten.

2. Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Die Bemühungen schwerbehinderter Menschen, trotz körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung vollwertige Arbeit zu leisten, sind von Vorgesetzten und Kolleginnen/ Kollegen nach Kräften zu unterstützen. Dies gilt in besonderem Maße für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 72 SGB IX. Hierzu gehören schwerbehinderte Menschen, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind oder aber auch schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

3. Fortbildung

Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei innerschulischen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens.

Bei der Auswahl der Tagungsstätten ist auf die besondere Situation schwerbehinderter Menschen Rücksicht zu nehmen (Barrierefreiheit).

Fragen im Zusammenhang mit Schwerbehindertenangelegenheiten sollen regelmäßig (1x jährlich) auf Schulleitungsdienstbesprechungen behandelt werden. Zu diesem Punkt ist die Schwerbehindertenvertretung einzuladen.

4. Arbeitsplatzwechsel

Der Wechsel eines Arbeitsplatzes oder die Übertragung anderer oder zusätzlicher Aufgaben kann für schwerbehinderte Menschen mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein als für andere Bedienstete. Vor einer Versetzung oder Abordnung einer schwerbehinderten Lehrkraft müssen diese und die Schwerbehindertenvertretung gehört werden. Ihre Wünsche und Einwendungen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Anträgen von schwerbehinderten Menschen auf Versetzung soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

IV. Arbeitsplatzgestaltung

In Ergänzung zur Richtlinie Anlage 2, Punkt 4 wird es für den Bereich der Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung für erforderlich gehalten, dass sich Vorgesetzte regelmäßig in Einzelgesprächen mit der schwerbehinderten/gleichgestellten Lehrkraft über deren Arbeitsplatzsituation informieren.

Unmittelbar nach Bekanntgabe der Behinderung und im Folgenden anlassbezogen – mindestens einmal jährlich – sind die schwerbehinderten/gleichgestellten Lehrkräfte von der Schulleitung zu einem Gespräch einzuladen. Die schwerbehinderten Menschen werden ausdrücklich ermuntert, das Gespräch mit der Schulleitung von sich aus zu suchen.

Ziele dieser Gespräche sind:

- den behinderten Menschen bezüglich seiner Belastbarkeit zu hören,
- behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche zu gewähren,
- den schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Lehrkräften die Möglichkeit zu geben, ihre besonderen Kompetenzen in den Arbeitsalltag einzubringen,
- den Arbeitsplatz zu erhalten.

Sofern bekannt ist, dass eine Lehrkraft durch das Versorgungsamt einen Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 zuerkannt bekommen hat, ist der Lehrkraft von der Schulleitung ein Gespräch anzubieten, um eine Einzelfallprüfung im Sinne der Richtlinie Teil I, Ziffer 2.1 Satz 2 zu gewährleisten. In jedem Fall sollte aber durch die Schulleitung auf die Möglichkeit einer Beratung durch die Schwerbehindertenvertretung hingewiesen werden.

Schulleitungen können auch zu Fragen der Umgestaltung von Arbeitsplätzen Fördermittel etc, die Informations- und Vermittlungskompetenz der Schwerbehindertenvertretung nutzen.

V. Unfallverhütung

Bei schwerbehinderten Menschen, insbesondere Personen mit den Merkzeichen G, aG, Bl, Gl und H sind notwendige Evakuierungsmaßnahmen, z. B. im Falle eines Brandes, durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen. Dies kann durch Zuordnung von Begleitpersonen erfolgen.

G = gehbehindert

aG = außergewöhnlich gehbehindert

Bl = blind

Gl = gehörlos

H = hilflos

VI. Schlussbestimmungen

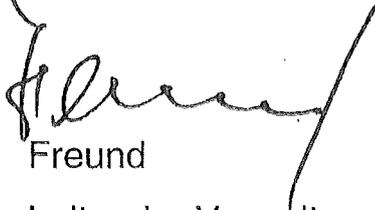
Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.02.2012 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden.

Änderungen der Vereinbarung sind im Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform.

Die Integrationsvereinbarung wird den öffentlichen Grundschulen im Schul-
amtsbezirk Mettmann und den Schulträgern bekanntgegeben.

Mettmann, den *09.02.2012*

Schulamt für den Kreis Mettmann



Freund

Leitender Verwaltungsdirektor

Schwerbehindertenvertretung



Ulrike Gehring-Bürger

Vertrauensperson

Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer
an Grundschulen



Imke Jerosch

Vorsitzende

Rechtsgrundlagen:

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
SGB IX	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – in der zurzeit gültigen Fassung
LPVG	Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung
BASS	Bereinigte amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS) Richtlinien zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen vom 31.05.1989 (BASS 21-06 Nr.1)

Anlagen:

Liste der Ansprechpartner

Auszug aus dem SGB IX (zurzeit gültige Fassung)

Auszug aus dem LPVG (zurzeit gültige Fassung)

Ansprechpartner:

Landschaftsverband Rheinland – Integrationsamt

Telefon: 02 21 / 8 09-0

www.lvr.de/soziales/arbeit_behinderung/

Integrationsfachdienst Düsseldorf

Telefon: 0211 / 60025 – 433

www.integrationsfachdienst-duesseldorf.de

Örtliche Fürsorgestelle – Kreis Mettmann

Telefon: 02104 / 99-2367, -2365, -2364

www.kreis-mettmann.de

Arbeitsagentur Düsseldorf

Grafenberger Allee 300

40237 Düsseldorf

Telefon: 0180/1555111

Zuständig für die kreisangehörigen Städte Mettmann, Erkrath, Hilden, Haan, Ratingen Langenfeld und Monheim am Rhein

Arbeitsagentur Wuppertal

Hünefeldstr. 3-17

42285 Wuppertal

Telefon: 0202/28280

Zuständig für die kreisangehörigen Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath

Koskon NRW – Koordination für Selbsthilfe in NRW

Telefon: 0 21 66 / 24 85 67

www.koskon.de

Rehabilitationsträger - § 6 I SGB IX:

Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der (öffentlichen) Sozialhilfe (SGB XII)

Hinweis: Für die kreisangehörigen Städte Ratingen und Velbert sind teilweise örtliche Ansprechpartner zuständig.

§ 83 SGB IX Integrationsvereinbarung

(1) Die Arbeitgeber treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und den in § 93 genannten Vertretungen in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Arbeitgebers (§ 98) eine verbindliche Integrationsvereinbarung. Auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung wird unter Beteiligung der in § 93 genannten Vertretungen hierüber verhandelt. Ist eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, steht das Antragsrecht den in § 93 genannten Vertretungen zu. Der Arbeitgeber oder die Schwerbehindertenvertretung können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung zu beteiligen. Der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Arbeitgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt.

(2) Die Vereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfelds, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit sowie Regelungen über die Durchführung in den Betrieben und Dienststellen. Bei der Personalplanung werden besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen vorgesehen.

(2a) In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden

1. zur angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung freier, frei werdender oder neuer Stellen,
2. zu einer anzustrebenden Beschäftigungsquote, einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen,

3. zu Teilzeitarbeit,
4. zur Ausbildung behinderter Jugendlicher,
5. zur Durchführung der betrieblichen Prävention (betriebliches Eingliederungsmanagement) und zur Gesundheitsförderung,
6. über die Hinzuziehung des Werks- oder Betriebsarztes auch für Beratungen über Leistungen zur Teilhabe sowie über besondere Hilfen im Arbeitsleben.

(3) In den Versammlungen schwerbehinderter Menschen berichtet der Arbeitgeber über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen.

§ 70 LPVG

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche

Regelungen entgegenstehen. Sie sind unzulässig, soweit sie Arbeitsentgelte oder sonstige Arbeitsbedingungen betreffen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden; dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag ergänzend Dienstvereinbarungen zulassen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

(3) Dienstvereinbarungen bedürfen der Schriftform, sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und von der Dienststelle in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(4) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist

von drei Monaten gekündigt werden. Nach Kündigung oder Ablauf einer Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen in Angelegenheiten, in denen der Spruch der Einigungsstelle die Einigung zwischen Dienststelle und Personalrat ersetzen kann, weiter, bis sie durch eine neue Dienstvereinbarung ersetzt wird. Die Nachwirkung kann ausgeschlossen werden. Die Dienststelle kann jederzeit eine Dienstvereinbarung ganz oder teilweise aufheben, wenn ihr das in Ausübung ihrer Regierungsverantwortung für eine gemeinwohlorientierte Staatstätigkeit angezeigt erscheint. Die Aufhebung ist zu begründen.



Kreis Mettmann

Impressum

Kreis Mettmann • Der Landrat

Amt für Schulen und Kultur / Schulamt für den Kreis Mettmann

Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

© Deckblattfotos: links E. Häbich / Pixelio, Mitte R. Aichinger / Pixelio, rechts R. Sturm / Pixelio